

11.02.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und-versorgungsanpassungsgesetz 1992 - BBVAnpG 92)

Punkt 1 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund anzurufen:

Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 10 Buchst. g) wird folgender Doppelbuchstabe ee) angefügt:
- "ee) Die Amtsbezeichnungen "Kriminalmeister⁴⁾" und "Polizeimeister⁴⁾" werden gestrichen";
- b) in Nr. 10 wird folgender neuer Buchstabe g₁ eingefügt:
- "g₁) In der Besoldungsgruppe A 8 wird bei den Amtsbezeichnungen "Kriminalobermeister" und "Polizeiobermeister" jeweils der Fußnotenhinweis "1)" angefügt";

...

Ausgeliefert am 11. FEB. 1993

48/4/93

- 2 -

Art. 7 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird nach Buchstabe a folgender neuer Buchstabe a₁ eingefügt:

- 'a₁) In § 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden die Worte "in den Besoldungsgruppen A 7/A 8 60 vom Hundert" durch die Worte "in der Besoldungsgruppe A 8 60 vom Hundert" ersetzt.'

Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) "In Nr. 7 wird "Nr. 10 Buchst. g)" ersetzt durch Nr. 10 Buchst. g) Doppelbuchstaben aa) bis dd)";
b) es wird folgende neue Nr. 7a eingefügt:
"7a. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 Art. 6 Nr. 10 Buchst. g) Doppelbuchstabe ee) und Nr. 10 Buchstabe g₁ und Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a₁ ;"

Begründung:

Die Änderung dient der schrittweisen Neubewertung des Eingangsamtes in die Besoldungsgruppe A 8. Durch einen Folgeantrag zu diesem Antrag wird das Inkrafttreten dieser Neuregelung des Eingangsamtes zum 1. Januar 1995 bestimmt.

Im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen an die Polizei, aber auch um die Attraktivität des Polizeiberufs aufrechtzuerhalten und im Interesse einer möglichst einheitlichen Laufbahn- und Besoldungsentwicklung hat die Innenministerkonferenz am 22.05.1992 u.a. beschlossen, das Eingangsamt des mittleren Dienstes zunächst nach Besoldungsgruppe A 7 und in einer weiteren Stufe nach Besoldungsgruppe A 8 anzuheben. Das Gesetz regelt nur die Hebung des Eingangsamtes in die Besoldungsgruppe A 7. Die in der weiteren Stufe beabsichtigte Anhebung des Eingangsamtes nach A 8 wurde nicht aufgenommen, ist aber im Hinblick auf die Änderungen in der Aufgabenstruktur des mittleren Polizeivollzugsdienstes unbedingt erforderlich. Außerdem trägt eine möglichst frühzeitig beschlossene weitere Anhebung des Eingangsamtes dazu bei, die Attraktivität des Polizeiberufes zu steigern und damit die Nachwuchs-